Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 78 (1991)

Heft: 7-8: Probleme des Übergangs : der Sekundarschulschock

Artikel: Arbeitslehrerinnen vor Bundesgericht

Autor: Moser, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bildung/Freizeit

Schlaglicht







Arbeitslehrerinnen vor Bundesgericht

«Sieben Arbeitslehrerinnen aus dem Kanton Bern fühlten sich gegenüber ihren Primarlehrerkollegen und den Hauswirtschaftslehrerinnen besoldungsmässig benachteiligt. Mit staatsrechtlicher Beschwerde rügten sie eine Verletzung des Gleichberechtigungsartikels (Art. 4) der Bundesverfassung. Das Bundesgericht lehnte indessen die Beschwerde ab.»

Die Berner Arbeitslehrerinnen hatten argumentiert, ihre tiefere Lohneinstufung liege in der Tatsache begründet, dass sie einen typischen Frauenberuf ausübten. Dieser Auffassung widersprach nach dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern nun auch das Bundesgericht. Die unterschiedliche Entlöhnung sei nicht mit geschlechtsspezifischen Gründen, sondern mit objektiv bestehenden Unterschieden in der Qualifikation zu erklären. Nach den Ausführungen des Bundesgerichts verfügen die Inhaber eines Primarlehrerpatents über eine bedeutend breitere Ausbildung als Arbeitslehrerinnen, und auch die Berufstätigkeit des Primarlehrers weise einen höheren Qualifikationsgrad aus.

Das mag alles seine Richtigkeit haben. Doch es ist kein Zufall, dass der «typische Frauenberuf» anspruchsvolle weniger Qualifikationen verlangt. Jedenfalls liegt jener Bundesrichter wohl kaum schief, der die naheliegende Frage stellte, ob nicht schon die angebotene Ausbildung für diesen Beruf «benachteiligend anspruchsloser» sei. Die Diskriminierung besteht also trotz des Persilscheins des höchsten Gerichtes in versteckter Form weiter – nach dem Motto: Wenn schon die Arbeit der Frauen im Haushalt «richtiger» Männerarbeit nicht das Wasser reichen kann, so darf es natürlich auch nicht die Ausbildung zur Arbeitslehrerin.

Heinz Moser

schweizer schule 7-8/91 41